

S. 1 283) i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Personenstandsgesetzes vom 13.10.1966 (GB1.1 1966 Nr. 13 S. 87).

Besteht eine der Ehen zum Zeitpunkt der Verurteilung nicht mehr, wird nicht schon dadurch die strafrechtliche Verantwortlichkeit aufgehoben.

Diese Straftat ist mit dem Eingehen der zweiten Ehe vollendet.

3. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus. Täter kann sowohl der bereits verheiratete Partner der zweiten Ehe als auch der noch nicht verheiratete Ehegatte der zweiten Ehe sein, der weiß, daß sein Partner bereits in gültiger Ehe lebt.

Literatur

„Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Anwendung des § 142 StGB vom

211 10. 1970 - I Pr 1 - 112 - 270, NJ 1970/22, Beilage 6.

R. Biehl/J. Holtzbecher/R. Schröder, „Probleme der Rechtsprechung auf dem Gebiet der Sexualstraftaten“, NJ 1972/11, S. 322.

A. Grandke, „Festigung der Gleichberechtigung und Förderung bewußter Elternschaft“, NJ 1972/11, S. 313.

H. Neumann, „Nochmals: Zum Begriff der schweren bzw. erheblichen Gesundheitsschädigung“, NJ 1968/20, S. 621.

D. Plath, „Zum Begriff der schweren und der erheblichen Gesundheitsschädigung“, NJ 1969/1, S. 17.

L. Reuter/R. Krutzinna, „Verletzung der Unterhaltspflicht nach §141 StGB“, NJ 1971/24, S. 737.

J. Schlegel/M. Amboß, „Zur Glaubwürdigkeit der Aussagen von Kindern und Jugendlichen“, NJ 1982/4, S. 156.

H. Szewczyk, „Zur Glaubwürdigkeitsbegutachtung im Strafprozeß“, NJ 1981/9, S. 402.